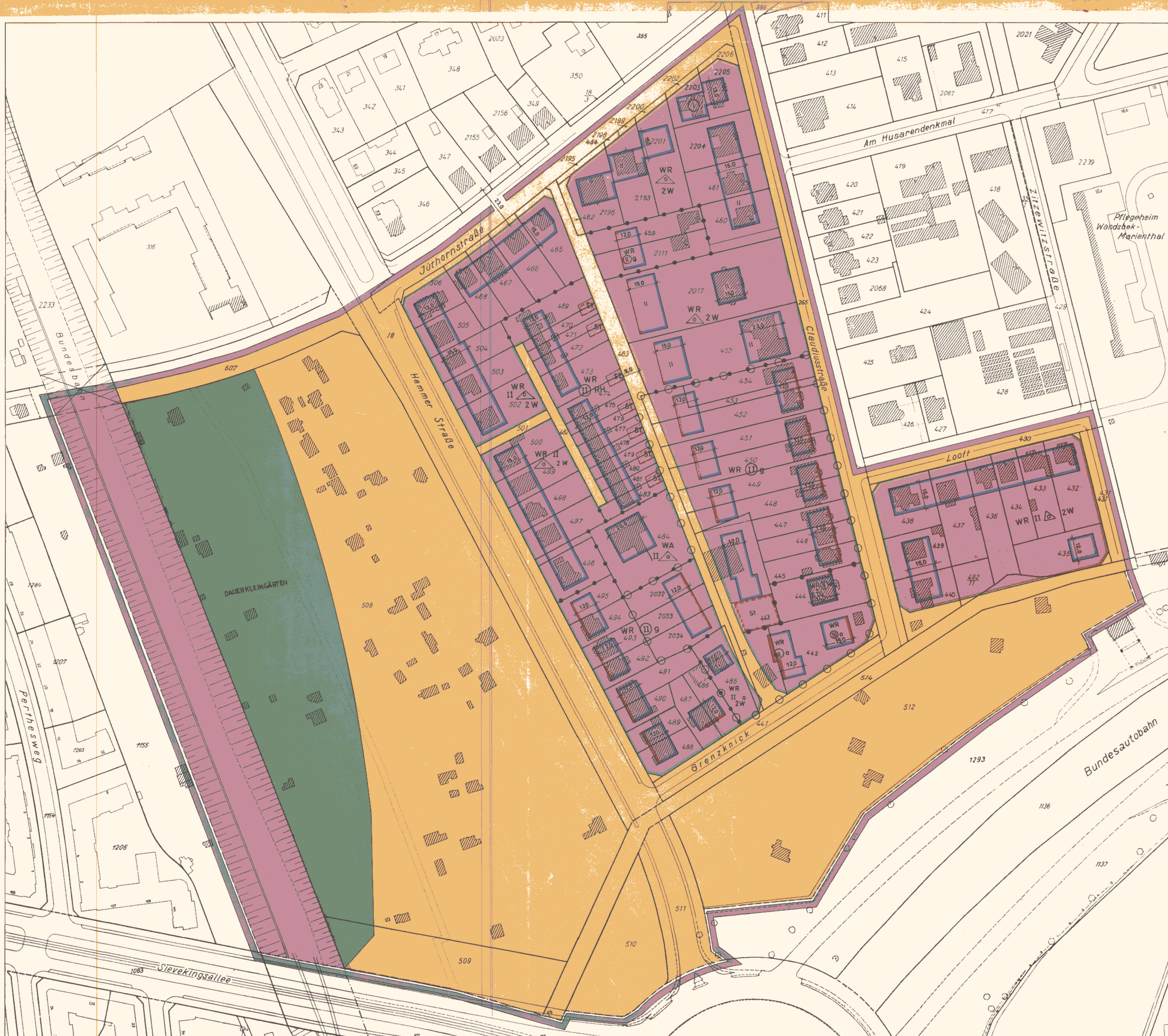


MARIENTHAL 4

BEBAUUNGSPLAN MARIENTHAL 4



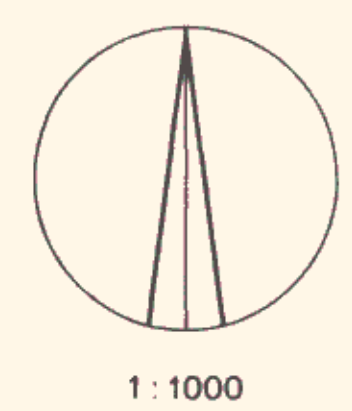
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- STAFFELGESCHOSS
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE REIHENHÄUSER

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 15. April 1969 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESHAUSEGEBETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
MARIENTHAL 4
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 510

20

Hebräisch

I.

Voraussetzungen

1. Kleines Latinum, Kenntnisse im Griechischen.
2. Teilnahme an Vorlesungen über die Geschichte des Volkes Israel und die Religionsgeschichte seiner Umwelt, der Landeskunde Palästinas und der Probleme der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft.

II.

Anforderungen in der Prüfung

1. Sichere Kenntnis der Formenlehre und Syntax.

2. Auf eigener Lektüre der Urtexte beruhende Kenntnis der geschichtlichen, poetischen und prophetischen Schriften des Alten Testaments.

3. Fähigkeit, leichtere Stellen in vokalisiertem Text gut zu lesen und richtig zu übersetzen.

III.

Klausur

Übersetzung eines nicht zu schwierigen, erzählenden Textes des Alten Testaments mit Hilfe eines Wörterbuches. Erklärung der vom Normalen abweichenden Nominal- und Verbalformen und der syntaktischen Besonderheiten.

Arbeitszeit: fünf Stunden.

Verordnung über den Bebauungsplan Hohenfelde 7

Vom 15. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 7 für den Geltungsbereich Ifflandstraße von Sechslingspforte bis Schröderstraße und Westseite der Ifflandstraße, von Schröderstraße

bis Graumannsweg mit angrenzenden Flurstücksteilen der Gemarkung Hohenfelde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. April 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 4

Vom 15. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 4 für den Geltungsbereich Jüthornstraße — Claudiusstraße — Looft — Zitzewitzstraße — Südgrenze der Gemarkung Marienthal — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. April 1969.